

Beitragsordnung:

§ 1 – Präambel

Diese Beitragsordnung legt fest, welche Beiträge durch die Mitglieder der Interessengemeinschaft Bahnpark Augsburg e.V. gemäß § 3 Abs. 7 der Satzung zu leisten sind. Sie ist nicht Bestandteil der Vereinssatzung.

§ 2 – Beiträge

Der Beitrag beträgt monatlich:

- | | |
|---|-----------|
| 1. für volljährige natürliche Personen | 4,00 EUR |
| 2. für minderjährige natürliche Personen | 2,00 EUR |
| 3. für Familien (beide Elternteile und alle eigenen, minderjährigen Kinder) | 8,00 EUR |
| 4. für juristische Personen | 20,00 EUR |

§ 3 – Fälligkeit und Zahlungsweise

1. Der Beitrag ist je Kalenderjahr im Voraus, d.h. zu Beginn des Kalenderjahres für das gesamte Jahr fällig.
2. Beginnt die Mitgliedschaft im laufenden Jahr, ist der Beitrag rückwirkend ab dem Beginn des Monats, in dem der Beitritt erfolgt, zu leisten.
3. Endet die Mitgliedschaft im laufenden Jahr, endet die Beitragspflicht mit dem Ende des Monats, in dem das Mitglied ausgeschieden ist. Bereits bezahlte Beiträge für nachfolgende Monate sind zu erstatten.
4. Beiträge sollen bargeldlos bezahlt werden. Soweit durch Mitglieder Einzugsermächtigungen erteilt wurden, erfolgt die Erhebung des Mitgliedsbeitrags per Bankeinzug.
5. Die Kosten von Rücklastschriften hat das jeweilige Mitglied dem Verein zu erstatten.

Augsburg, den 08.09.2012, § 3 Abs. 5 eingefügt durch Beschluss der MHV vom 21.03.2014